

PERSONALADMINISTRATION

Hinter einer zeitgenössischen freien Tanz- und Theaterproduktion steht oft ein grosses, vielfältiges und häufig internationales Projektteam. Dies erfordert fundierte Kenntnisse und verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand in der Personaladministration. Die wichtigsten Punkte und Unterstützungsmöglichkeiten für projektbasierte Personaladministration im Kulturbereich sind im Folgenden zusammengestellt. Nutzt gegebenenfalls Beratungsangebote wie den KulturHub, ArtFAQ oder holt euch Unterstützung bei eurer Ausgleichskasse, dem Finanzamt oder bei Auslandsvertretungen (insbesondere bei Fragen zur Quellensteuer oder zur allgemeinen internationalen Zusammenarbeit).

1.

STRUKTURIERTE PERSONALADMINISTRATION: SCHRITTE UND ANFORDERUNGEN

Statusklärung von Teammitgliedern: Zunächst gilt es zu ermitteln, ob ein Teammitglied selbstständig ist oder angestellt werden muss. Dies lässt sich durch eine kurze Anfrage per E-Mail klären, die nach dem Erwerbsstatus fragt (oder via Personalblatt).

Selbstständigkeit: In der Schweiz lebende Personen müssen einen Nachweis ihrer Selbstständigkeit von ihrer Ausgleichskasse vorlegen. Ohne diesen Nachweis sind sie als Angestellte zu behandeln, da bei Scheinselbstständigkeit die*der Arbeitgeber*in die Nachzahlungen der Sozialbeiträge leisten muss. Bei Teammitgliedern aus dem Schengen- oder EFTA-Raum ist das A1-Formular erforderlich, das im jeweiligen Wohnsitzland von der selbstständigen Person für kurzfristige Erwerbsaufenthalte im Ausland beantragt wird.

Unselbstständige Tätigkeit: Eine nichtselbstständige Arbeit liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) steht und gegenüber der*dem Arbeitgeber*in weisungsgebunden ist. Hier sind alle relevanten Daten wie Name, Adresse, Zivilstand, Nationalität, Aufenthaltsbewilligung, Kontaktdaten und Bankverbindung zu erfassen. Diese werden idealerweise in einem Personalblatt zusammengefasst.

Sobald diese Informationen vorliegen, empfiehlt es sich, eine Personalübersicht für alle Mitarbeitenden zu erstellen.

BEISPIEL

PERSONALÜBERSICHT

Verein Stadtstimmen

JAHR: 2024

AHV Nummer 987.6543.2198.76
 Vorname Uma
 Name S.
 Adresse Hauptstrasse 25
 Wohnort 4410 Liestal
 Nationalität SCHWEIZ

Geb. 04.06.95
 Geschlecht w
 Zivilstand ledig
 BVG CAST
 Bewilligung

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Total
Bruttolohn	0.00 CHF	0.00 CHF	3200.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	3200.00 CHF	3200.00 CHF	2950.00 CHF	1350.00 CHF	0.00 CHF	13'900.00 CHF
AHV, IV, EO 5.3%	0.00 CHF	0.00 CHF	169.60 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	169.60 CHF	169.60 CHF	156.35 CHF	71.55 CHF	0.00 CHF	736.70 CHF
ALV 1.10 %	0.00 CHF	0.00 CHF	35.20 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	35.20 CHF	35.20 CHF	32.45 CHF	14.85 CHF	0.00 CHF	152.90 CHF
NBU 1.430%	0.00 CHF	0.00 CHF	45.76 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	45.76 CHF	45.76 CHF	42.19 CHF	19.31 CHF	0.00 CHF	198.77 CHF
BVG 8 %	0.00 CHF	0.00 CHF	192.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	192.00 CHF	192.00 CHF	177.00 CHF	81.00 CHF	0.00 CHF	834.00 CHF
Quellensteuer	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF
Auszahlung	0.00 CHF	0.00 CHF	2757.44 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	2757.44 CHF	2757.44 CHF	2542.02 CHF	1163.30 CHF	0.00 CHF	11'977.63 CHF

Notiz

überwiesen 25.03.

überw. 25.08.

überw. 25.09.

überw. 25.10.

überw. 20.11.

AG Anteile	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Total
AHV, IV, EO 5.3%	0.00 CHF	0.00 CHF	169.60 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	169.60 CHF	169.60 CHF	156.35 CHF	71.55 CHF	0.00 CHF	736.70 CHF
ALV 1.10 %	0.00 CHF	0.00 CHF	35.20 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	35.20 CHF	35.20 CHF	32.45 CHF	14.85 CHF	0.00 CHF	152.90 CHF
FAK 1.85%	0.00 CHF	0.00 CHF	52.80 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	52.80 CHF	52.80 CHF	48.69 CHF	22.28 CHF	0.00 CHF	229.35 CHF
Verwaltungskosten 5% des AHV/IV/EO	0.00 CHF	0.00 CHF	16.96 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	16.96 CHF	16.96 CHF	15.84 CHF	7.39 CHF	0.00 CHF	160.79 CHF
BU 1.352%	0.00 CHF	0.00 CHF	43.28 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	43.28 CHF	43.28 CHF	39.88 CHF	18.25 CHF	0.00 CHF	187.93 CHF
BVG 8%	0.00 CHF	0.00 CHF	192.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	192.00 CHF	192.00 CHF	177.00 CHF	81.00 CHF	0.00 CHF	834.00 CHF
Total AG Beiträge	0.00 CHF	0.00 CHF	509.82 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	509.82 CHF	509.82 CHF	465.99 CHF	193.08 CHF	226.57 CHF	2'419.17 CHF

Für Lohnausweis	
Bruttolohn	13'900 CHF
AHV/IV/EO/ALV/NBU	1'088.37 CHF
BVG	834 CHF
Quellensteuer	0 CHF
Nettolohn	11'978 CHF

Verein Stadtstimmen

JAHR: 2024

AHV Nummer 123.4567.8912.34
 Vorname Francisco
 Name M.
 Adresse Hauptstrasse 25
 Wohnort 4410 Liestal
 Nationalität SCHWEIZ

Geb. 03.12.93
 Geschlecht m
 Zivilstand ledig
 BVG keine
 Bewilligung

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Total
Bruttolohn	0.00 CHF	0.00 CHF	3200.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	3200.00 CHF	3200.00 CHF	750.00 CHF	750.00 CHF	0.00 CHF	11'100.00 CHF
AHV, IV, EO 5.3%	0.00 CHF	0.00 CHF	169.60 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	169.60 CHF	169.60 CHF	39.75 CHF	39.75 CHF	0.00 CHF	588.30 CHF
ALV 1.10 %	0.00 CHF	0.00 CHF	35.20 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	35.20 CHF	35.20 CHF	8.25 CHF	8.25 CHF	0.00 CHF	122.10 CHF
NBU 1.430%	0.00 CHF	0.00 CHF	45.76 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	45.76 CHF	45.76 CHF	10.73 CHF	10.73 CHF	0.00 CHF	160.73 CHF
BVG 8 %	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF
Quellensteuer	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF
Auszahlung	0.00 CHF	0.00 CHF	2542.44 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	2542.44 CHF	2542.44 CHF	891.28 CHF	891.28 CHF	0.00 CHF	10'230.39 CHF

Notiz

überw. 25.03.

überw. 25.08.

überw. 25.09.

überw. 25.10.

überw. 20.11.

AG Anteile	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Total
AHV, IV, EO 5.3%	0.00 CHF	0.00 CHF	169.60 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	169.60 CHF	169.60 CHF	39.75 CHF	39.75 CHF	0.00 CHF	588.30 CHF
ALV 1.10 %	0.00 CHF	0.00 CHF	35.20 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	35.20 CHF	35.20 CHF	8.25 CHF	8.25 CHF	0.00 CHF	122.10 CHF
FAK 1.85%	0.00 CHF	0.00 CHF	52.80 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	52.80 CHF	52.80 CHF	12.38 CHF	12.38 CHF	0.00 CHF	183.15 CHF
Verwaltungskosten 5% des AHV/IV/EO	0.00 CHF	0.00 CHF	16.96 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	16.96 CHF	16.96 CHF	3.58 CHF	3.58 CHF	0.00 CHF	58.83 CHF
BU 1.352%	0.00 CHF	0.00 CHF	43.28 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	43.28 CHF	43.28 CHF	10.14 CHF	10.14 CHF	0.00 CHF	150.07 CHF
BVG 8%	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF
Total AG Beiträge	0.00 CHF	0.00 CHF	317.82 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	0.00 CHF	317.82 CHF	317.82 CHF	74.48 CHF	62.27 CHF	0.00 CHF	1'271.16 CHF

Für Lohnausweis	
Bruttolohn	11'100 CHF
AHV/IV/EO/ALV/NBU	869.13 CHF
BVG	0 CHF
Quellensteuer	0 CHF
Nettolohn	10'231 CHF

Verein Stadtstimmen

JAHR: 2024

AHV Nummer	Vorname	Name	Geschlecht	Bruttolohn
987.6543.2198.76	Uma	S.	w	13'900.00 CHF
123.4567.8912.34	Francisco	M.	m	11'100.00 CHF

Total 25'000.00 CHF

Anzahl Personen:
 Frauen [1]: 13'900.00 CHF Totalsumme: 13'900.00 CHF
 Männer [1]: 11'100.00 CHF Totalsumme: 11'100.00 CHF
 25'000.00 CHF

Krankentaggeld Frauen: -
 Krankentaggeld Männer: -

VERTRAGSERSTELLUNG

Verträge können abgeschlossen werden, sobald das Projekt und ein Minimal-Budget bestätigt sind – vor Probenbeginn. Zwei Vertragsarten kommen in Betracht:

Werk-/Honorarvertrag für selbstständige Erwerbstätige

Arbeitsvertrag für unselbstständige Erwerbstätige

Projektverträge sind zeitlich begrenzt und erfordern die An- und Abmeldung der Angestellten bei Ausgleichskasse und Pensionskasse.

LOHNVERHANDLUNG UND RICHTLÖHNE

Zur fairen Entlohnung in der Schweizer Freien Szene ist es essenziell, sich an die branchenspezifischen Richtlöhne zu halten. Dies wird zunehmend auch beim Erhalt von öffentlicher Förderung vorausgesetzt.

Dabei gibt es unterschiedliche Empfehlungen für verschiedene Kunstsparten. Für das Theater gibt es bei t. Theaterschaffen Schweiz Richtlöhne und einen Lohn- und Honorar-Rechner, für das Tanzschaffen findet man Empfehlungen bei Danse Suisse.

2.

PFLICHTEN UND AUFGABEN DER ARBEITGEBER*INNEN

ANMELDUNG UND BEITRAGSPFLICHTEN

Für angestellte Mitarbeitende fungiert der Verein als Arbeitgeber*in und übernimmt folgende Aufgaben:

Anmeldung bei der Ausgleichs- und Pensionskasse
(sowie ggf. der Krankentaggeldversicherung)

Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, wobei Arbeitgeberinnen- und Arbeitnehmer*innen-Anteile an die jeweiligen Institutionen gemeldet und gezahlt werden müssen.

Jahreslohn-Deklaration: Die Löhne des Vorjahres sind jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres zu deklarieren. In vielen Fällen erfolgt die Abrechnung vierteljährlich im Voraus. Zudem sind Mitarbeitende bei Vertragsende abzumelden und ggf. Arbeitsbescheinigungen für das RAV auszustellen.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI INTERNATIONALEN MITARBEITENDEN

Für ausländische Mitarbeitende ohne Schweizer Wohnsitz oder mit spezifischem Aufenthaltsstatus können Quellensteuerpflichten bestehen.

Die Quellensteuer wird in der Schweiz direkt vom Einkommen ausländischer Personen abgezogen und von der*dem Arbeitgeber*in an das Steueramt überwiesen.

QUELLENSTEUERPFLICHTIG SIND:

Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die in der Schweiz wohnen und arbeiten.

Im Ausland wohnhafte Personen (inklusive CH-Staatsangehörige) für Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten in der Schweiz, wie Grenzgänger*innen, temporär Erwerbstätige und auftretende Künstler*innen, Sportler*innen und Referent*innen.

NICHT QUELLENSTEUERPFLICHTIG SIND:

Selbstständig Erwerbende, die im Ausland wohnen und keine Auftritte in der Schweiz haben.

Ehepartner*innen von Schweizer Staatsangehörigen oder von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die in der Schweiz wohnen, aber nicht über einen eigenen C-Ausweis verfügen.

ABRECHNUNG DER QUELLENSTEUER

Quellensteuern sind bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde zu melden und einzuzahlen. Der Abrechnungsort für die Quellensteuer hängt vom Wohn- oder Arbeitsort der quellensteuerpflichtigen Person ab. Die Verantwortung für die korrekte Abführung der Quellensteuer liegt bei der*dem Arbeitgeber*in.

ORDENTLICHES VERFAHREN (ANGESTELLTE)

Für unselbstständige Erwerbstätige mit Schweizer Wohnsitz oder Aufenthalt von über 30 Tagen und Grenzgänger*innen ist eine Anmeldung innerhalb von 8 Tagen nach Arbeitsbeginn erforderlich. Der Quellensteuertarif wird festgelegt, und die Abrechnung erfolgt spätestens 30 Tage nach Lohnzahlung. Der Abzug ist in der Lohnabrechnung und im Lohnausweis auszuweisen.

VERFAHREN FÜR INTERNATIONALE KÜNSTLER*INNEN, SPORTLER*INNEN, REFERENT*INNEN OHNE SCHWEIZER STEUERWOHNSITZ

Die Quellensteuer wird im Kanton des Auftritts abgerechnet. Die Meldung erfolgt innerhalb von 8 Tagen nach dem Auftritt, und die Abrechnung ist ebenfalls spätestens 8 Tage danach einzureichen. **Abrechnungsmformulare für im Ausland wohnhafte Künstler*innen, Sportler*innen und Referent*innen werden auf den Webseiten der örtlichen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt.** Eine Bescheinigung über den Quellensteuerabzug wird den Künstler*innen zur Verfügung gestellt. Diese wird – je nach Kanton – entweder von der zuständigen Behörde auf Verlangen zugestellt oder muss von der*dem Arbeitgeber*in ausgestellt und an die arbeitnehmende Person ausgehändigt werden.

3.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit mit Künstler*innen aus dem Ausland sowie internationale Tourneen bringen spezifische Arbeitgeber*innen-Verpflichtungen mit sich.

Grundsätzlich unterliegen alle Personen, die in der Schweiz arbeiten, dem schweizerischen Sozialversicherungsgesetz und müssen daher in der Schweiz sozialversichert sein. Um doppelte Beitragszahlungen und mögliche Anspruchsverluste zu vermeiden, hat die Schweiz jedoch Sozialversicherungsabkommen mit der EU/EFTA und weiteren Staaten abgeschlossen. Wenn ausländische Künstler*innen in der Schweiz tätig werden oder Schweizer Künstler*innen im Ausland arbeiten, ist es entscheidend, den geltenden Sozialversicherungsvorschriften im jeweiligen Land nachzukommen. Dazu gehört auch die Klärung, welchem nationalen Sozialversicherungsgesetz die Person unterstellt ist.

TIPP

Bei Unsicherheiten ist es ratsam, sich frühzeitig mit der kantonalen Ausgleichskasse in Verbindung zu setzen und eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

TIPP FÜR GASTSPIELE IM AUSLAND:

Informiert euch bei den lokalen veranstaltenden Institutionen über die geltenden Vorschriften zu Visa, Arbeitsbewilligungen und sonstigen Anforderungen. Lokale Veranstalter*innen sind in diesen Fragen oft bestens informiert und sparen euch zusätzlichen Rechercheaufwand. Scheut euch auch nicht, bei den entsprechenden Auslandsvertretungen und Versicherungsträgern direkt nachzufragen.

Eine gute Übersicht sowie kostenlose Beratungen zu diesem Thema bieten die **Touring Artists**: <https://www.touring-artists.info/home>

SCHWEIZ UND EU/EFTA

KURZFRISTIGE TÄTIGKEITEN BIS 90 TAGE UND ENTSENDUNG:

Für befristete Arbeitseinsätze innerhalb der EU/EFTA können Arbeitgeber*innen ihre Mitarbeitenden entsenden, wodurch der Sozialversicherungsschutz im Wohnsitzstaat während des Auslandseinsatzes bestehen bleibt. Selbstständige Künstler*innen können sich dabei eigenständig entsenden.

Für jede Entsendung ist eine Bescheinigung A1 erforderlich, die das geltende Sozialversicherungsrecht des Wohnsitzstaates bestätigt. In der Schweiz wird diese Bescheinigung bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt, während in den EU/EFTA-Staaten die Sozialversicherungsträger für die Ausstellung der A1-Bescheinigung ihrer Versicherten zuständig sind.

Übersicht der Verbindungsstellen für die ausländische Sozialversicherung:

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6061/download>

Personen aus EU/EFTA-Staaten dürfen in der Schweiz bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr selbstständig oder unselbstständig arbeiten und wohnen. Für diese Einsätze ist eine Anmeldung über das Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit erforderlich.

MELDEFRISTEN UND -PFLICHTEN:

Unselbstständige Tätigkeit: Schweizer Arbeitgeber*innen (z.B. Vereine) müssen alle Arbeitseinsätze ihrer Angestellten aus EU/EFTA-Staaten spätestens einen Tag vor Arbeitsbeginn melden (Stand 2024).

Selbstständige Tätigkeit: Selbstständige aus EU/EFTA-Staaten sind selbst dafür verantwortlich, ihre Arbeitseinsätze anzumelden. Die Meldung muss spätestens 8 Tage vor Beginn des Einsatzes erfolgen (Stand 2024).

Meldeverfahren:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Dauerhafte Tätigkeiten: Bei langfristigen Tätigkeiten – z. B. wenn Mitarbeitende für längere Zeit in einem anderen EU/EFTA-Land arbeiten oder ihren Wohnsitz in das Einsatzland verlegen – gilt das Sozialversicherungsrecht des jeweiligen Beschäftigungslandes.

BEISPIEL

*Eine Schauspielerin aus Deutschland unterschreibt einen Zweijahresvertrag für eine Vollzeitstelle an einem Schweizer Theater und verlegt ihren Wohnsitz für die Dauer der Anstellung in die Schweiz. In diesem Fall ist sie in der Schweiz sozialversicherungspflichtig. Ihr*e Schweizer Arbeitgeber*in meldet sie bei der Ausgleichskasse, Pensionskasse sowie der Unfall- und Krankentaggeldversicherung an und führt die Beiträge ordnungsgemäss ab. Die Schauspielerin ist zudem für den Abschluss der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz verantwortlich.*

Mehrfachbeschäftigung in mehreren Ländern: Bei Mehrfachbeschäftigungen – das heisst, wenn Mitarbeitende in verschiedenen EU/EFTA-Staaten tätig sind – regelt die A1-Bescheinigung das zuständige Sozialversicherungsrecht. Diese Bescheinigung gibt Auskunft darüber, in welchem Staat die Person versichert ist und an welche ausländische Behörde die Beiträge gegebenenfalls abgeführt werden müssen. Bei individuellen Sachverhalten in der Mehrfachbeschäftigung ist eine Rücksprache mit der Ausgleichskasse ratsam.

Merkblatt der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK mit Sitz in Bern:

https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/Firmen/arbeiten_im_ausland/arbeiten_in_mehreren_staaten.html

BEISPIEL

*Eine Dramaturgin aus Österreich arbeitet an einer Neuproduktion in Basel und wird vom Schweizer Projektträgerverein angestellt. Parallel dazu hat sie eine 40%-Festanstellung als Kulturvermittlerin in einem österreichischen Tanzhaus, über die sie in Österreich sozialversichert ist. Die Abklärung mit ihrem Versicherungsträger ergibt, dass der*die Schweizer Arbeitgeber*in die Sozialversicherungsbeiträge für ihr Einkommen in der Schweiz an die österreichische Sozialversicherung abführen muss. Diese Regelung wird in einer A1-Bescheinigung festgehalten, die sowohl der*dem Schweizer Arbeitgeber*in als auch der zuständigen Ausgleichskasse übermittelt wird.*

TIPP

Falls Künstler*innen aus EU/EFTA-Staaten für ihre Tätigkeit in der Schweiz keine A1-Bescheinigung vorlegen können, müssen sie in der Schweiz sozialversichert werden. In diesem Fall ist der*die Schweizer Arbeitgeber*in verpflichtet, sie wie inländische Mitarbeitende zu behandeln und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Im Falle einer Arbeitgeber*innen-Kontrolle wird das Vorliegen der A1-Formulare geprüft (auch rückwirkend).

Fordert die A1-Bescheinigungen rechtzeitig von euren Mitarbeitenden ein, spätestens aber einen Monat vor Arbeitsbeginn. Je nach Herkunftsland ist mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

SCHWEIZ UND DRITTSTAATEN

Die Schweiz hat mit einigen Drittstaaten, darunter Brasilien, Japan, USA, Indien und Australien, Sozialversicherungsabkommen geschlossen, die in vielen Punkten denen mit der EU/EFTA ähnlich sind. Bei Arbeitseinsätzen oder Kooperationen mit Angehörigen dieser Staaten ist es wichtig, die jeweils geltenden Vorschriften und die Möglichkeit von Entsendungen zu prüfen.

Es ist ratsam, in solchen Fällen direkt Kontakt mit der kantonalen Ausgleichskasse aufzunehmen, um die konkreten Anforderungen zu klären.

ERWERBSTÄTIGKEIT VON DRITTSTAATEN-ANGEHÖRIGEN IN DER SCHWEIZ:

VISUM UND ARBEITSBEWILLIGUNG:

Für Drittstaaten-Angehörige ist oft ein Visum und/oder eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Wir empfehlen, diese Abklärungen frühzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Einreise, zu beginnen und die Kosten für Visum und Bewilligungen entsprechend in das Projektbudget einzuplanen.

Zu Beginn sollte geprüft werden, ob die betreffende Person ein Visum benötigt.

Übersicht der Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit:

https://www.sem.admin.ch/sem/en/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit/a.html

Viele Künstler*innen besitzen bereits ein Schengen-Visum, das möglicherweise auch für den Einsatz in der Schweiz gültig ist. Wichtig ist jedoch zu überprüfen, ob das Visum den gesamten Aufenthaltszeitraum abdeckt.

ES GIBT ZWEI VISUMARTEN:

Kurzaufenthaltsvisum (Typ C) für Aufenthalte bis 90 Tage

Langzeitvisum (Typ D) für Aufenthalte über 90 Tage

Die Beantragung eines Visums hängt vom Wohnsitzland der Person und dem Visumstyp ab.

Suchmaschine für das richtige Visum:

<https://www.swiss-visa.ch/ivis2/#/i210-select-country>

BENÖTIGTE UNTERLAGEN FÜR DEN VISUMSANTRAG:

Visumsantragsformular:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>

Gültiger Reisepass

Zwei biometrische Passfotos

Nachweis der Zahlungsfähigkeit (mindestens 100 CHF pro Aufenthaltstag)

Bestätigung der Unterkunft (Reservierung oder Bestätigung durch Gastgeber*in)

Nachweis über Hin- und Rückreise (Flug-, Zug- oder Bustickets)

Krankenversicherung für den Schengen-Raum

Einladungsschreiben und Vertrag der einladenden Organisation/Institution

TIPP

Die erforderlichen Unterlagen können je nach Staatsangehörigkeit und Visumstyp variieren. Nähere Informationen hierzu erhaltet ihr bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Herkunftsland der betreffenden Person.

ARBEITSBEWILLIGUNG:

Für die Erwerbstätigkeit in der Schweiz benötigen Drittstaatenangehörige eine Arbeitsbewilligung, unabhängig davon, ob ein Visum erforderlich ist. Die Bewilligung wird von der*dem Arbeitgeber*in bei der kantonalen Arbeits- und Migrationsbehörde beantragt. Da sich die Verfahren je nach Kanton unterscheiden, ist es sinnvoll, direkt Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen.

Adressen der kantonalen Arbeits- und Migrationsbehörden:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Es wird empfohlen, die Arbeitsbewilligung zeitgleich mit dem Visumsantrag zu beantragen. Falls kein Visum nötig ist, solltet ihr die Bewilligung trotzdem spätestens acht Wochen vor Einreisetermin beantragen.

8-TAGE-REGEL FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE DIENSTLEISTUNGEN:

Für kurzfristige Dienstleistungen bis zu acht Tagen pro Kalenderjahr ist keine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Die 8-Tage-Regel gilt jedoch auftragsübergreifend, so dass vor jedem Einsatz geprüft werden sollte, wie viele Tage die betreffende Person bereits im laufenden Jahr in der Schweiz gearbeitet hat. Diese Regel entbindet jedoch nicht von einer möglichen Visumpflicht.

BEISPIEL

*Ein amerikanischer Künstler wird für ein 10-tägiges Gastspiel nach Basel eingeladen, wovon zwei Tage Proben, zwei Aufführungstage und sechs Urlaubstage umfassen. Da die geplante Erwerbstätigkeit unter acht Tagen liegt und Amerikaner*innen bis zu 90 Tage ohne Visum einreisen dürfen, ist weder eine Arbeitsbewilligung noch ein Visum erforderlich. Der Künstler bleibt in den USA sozialversichert, da er nur kurzzeitig im Ausland tätig ist und seinen Wohnsitz nicht verlegt. Das Theater schließt mit dem Künstler einen Vertrag, der Vergütung, Reisekosten, Unterkunft und Zusatzversicherung für Unfall und Haftung abdeckt. Außerdem wird geprüft, ob der Künstler durch eine private Krankenversicherung im Ausland abgesichert ist.*

SCHWEIZ UND UK

Seit dem Brexit gelten für Personen aus dem Vereinigten Königreich grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Drittstaatenangehörige.

Ausnahme: Selbstständige Erwerbstätige mit britischer Staatsangehörigkeit können, ähnlich wie Selbstständige aus EU/EFTA-Staaten, das Meldeverfahren nutzen. Sie dürfen bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz kurzfristig tätig sein, müssen sich jedoch vorab über das Meldeverfahren registrieren und einen Sozialversicherungsnachweis vorlegen.

Wichtig: Die Anwendung des Meldeverfahrens für selbstständige Erwerbstätige aus dem Vereinigten Königreich ist derzeit bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Ob diese Regelung darüber hinaus Bestand haben wird, ist aktuell noch unklar.

Weitere Informationen zum Meldeverfahren für UK-Staatsangehörige:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/uk/faq.html#-639242578>